

Abschrift

Landgericht Passau

Az.: 4 O 504/22



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Herr Dr. jur. Michael Jaffé als Insolvenzverwalter der P&R Gebrauchtcontainer Vertriebs- und Verwaltungs GmbH, Franz-Joseph-Straße 8, 80801 München
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **JAFFÉ Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB**, Wilhelmstraße 2,
80801 München, Gz.: 225/2022 MF/le

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

erlässt das Landgericht Passau - 4. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Hartmann als Einzelrichter am 16.12.2022 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16.11.2022 folgendes

Endurteil

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 8.617,62 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.10.2021 zu bezahlen.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Beklagte hat in Container investiert. Der Kläger hat dazu unbestritten vorgetragen:

„Der Kläger ist Insolvenzverwalter über das Vermögen der P&R Gebrauchtcontainer Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH (im Folgenden: „Insolvenzschuldnerin“), einer Gesellschaft der ehemaligen P&R-Gruppe. Über die Vermögen sämtlicher deutscher Gesellschaften der P&R-Gruppe wurde im Juli 2018 das Insolvenzverfahren eröffnet, wobei Hintergrund der Insolvenz (kurz zusammengefasst) Folgender ist:

Die Containervertriebsgesellschaften der P&R-Gruppe schlossen mit (tausenden von) Anlegern – so auch die Insolvenzschuldnerin mit der Beklagtenpartei – „Kauf- & Verwaltungsverträge“ über Seefrachtcontainer, die die Anleger zunächst erwerben sollten und für die die Insolvenzschuldnerin während der Laufzeit des Vertrags eine Garantiemiete an die Anleger leistete und zuletzt die Seefrachtcontainer wieder von den Anlegern zurückkaufte. Tatsächlich konnten die Anleger jedoch kein Eigentum an den Containern erwerben, so auch die Beklagtenpartei nicht.

Dies lag zum einen daran, dass die Verträge so ausgestaltet waren, dass sie zu keiner Eigentumsübertragung führen konnten. Daneben existierte nach den heutigen Erkenntnissen tatsächlich nur ein Bruchteil der von der P&R- Gruppe an die Anleger veräußerten Container. Diese Bestandslücke zwischen den an die Anleger veräußerten und den tatsächlich existenten Containern führte dazu, dass die P&R-Gruppe spätestens ab Ende des Jahres 2010, wahrscheinlich bereits früher, nicht mehr (und dann im Zeitlauf immer weniger) in der Lage war, mit den aus der Vermietung von Seefrachtcontainern erzielten Einnahmen die gegenüber den Anlegern bestehenden Verbindlichkeiten auf Zahlung der garantierten Tagesmietsätze bzw. Mietzinsen und Durchführung von Rückkäufen zu decken. Ihren Geschäftsbetrieb konnte die P&R-Gruppe über die Jahre hinweg bis Anfang des Jahres 2018 einzig dadurch aufrechterhalten, dass sie die fälligen Ansprüche der (Alt-)Anleger – darunter auch die der Beklagtenpartei – mit den Geldern neuer Anleger bediente. Aufgrund der durch dieses Vorgehen ständig wachsenden Container-Bestandslücke führte dieses „Schneeballsystem“ zwingend zum Untergang der P&R-Gruppe Anfang des Jahres 2018.

Diese Vorgehensweise führte nicht nur zur Insolvenz der deutschen Gesellschaften der P&R-Gruppe, sondern stellt zugleich einen der größten Anlagebetrugsskandale der Bundesrepublik Deutschland dar, mit einem Schadenspotential im Milliardenbereich für weit über fünfzigtausend Anleger. Zum aktuellen Stand haben alleine im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Insolvenzschuldnerin Anleger insgesamt 40.161 Forderungen in Höhe von insgesamt € 1.680.104.216,57 angemeldet, wovon ein Betrag in Höhe von insgesamt € 1.478.571.729,04 zur Insolvenztabelle festgestellt wurde.“

Die Beklagte hat mit der Insolvenzschuldnerin unter dem 21.12.2010/22.12.2010 einen als Kauf- und Verwaltungsvertrag überschriebenen Vertrag geschlossen, der mehrzeitige Vereinbarungen enthält:

In dem als „Kaufvertrag“ überschriebenen Passus heißt es:

”

1. Der Investor kauft hiermit von P&R die Anzahl von 5 Stück Container vom Typ ST 1052 G C Angebot 1059
Einzelpreis 2.040,- € abzüglich Rabatt je Stück - € = Preis je Stück 2.040,-€
Gesamtpreis 10.200,-€...
2. Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt...
3. Die Eigentumsübertragung der/des Containers erfolgt innerhalb von maximal 90 Tagen nach Geldgutschrift des Kaufpreises. Die Übergabe der/des Container(s) wird durch nachfolgenden Verwaltungsvertrag ersetzt.
4. Der Investor erhält zum Nachweis der Eigentumsübertragung der/des Container(s) auf Anforderung ein von P&R ausgestelltes Eigentumszertifikat mit dem internationalen Code und der Seriennummer seiner/seines Container(s).
5. Der Investor bestätigt, dass er die Container für eigene Rechnung erwirbt.“

In dem als „Verwaltungsvertrag“ überschriebenen Vertragsteil heißt es:

”

1. Der Investor beauftragt P&R mit der Verwaltung der/des oben genannten Container(s). P&R wird alle mit der Verwaltung zusammenhängenden Verträge eigenverantwortlich abschließen und garantiert dem Investor, dass bereits zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung ein Miet- oder Agenturverhältnis besteht. P&R ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Miet- oder Agenturverhältnis gehen gleichzeitig mit der Eigentumsübertragung auf den Investor über. P&R zieht die Mieten für den Investor ein. Etwaige Unterdeckungen gegenüber der garantierten Miete gehen zu Lasten der P&R. Evtl. über den Betrag der garantierten Miete hinausgehenden Mieteinnahmen verbleiben P&R, der dieser Überschuss als Verwaltungsgebühr hiermit abgetreten wird. Darüber hinaus hat P&R keinen Anspruch auf eine Vergütung. Die Abtretung wird hinfällig, sobald der Vertrag gekündigt, oder P&R aus sonstigen Gründen nicht mehr in der Lage ist, die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen zu erbringen. Dies gilt auch für den Fall, dass P&R seine Garantieverpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllen sollte. Die Rechte aus dem Miet- oder Agenturverhältnis werden dann von dem Investor oder einem von diesem bestellten neuen Verwalter unmittelbar wahrgenommen.
2. P&R garantiert dem Investor für die Dauer von 5 Jahren (je 365 Tage) einen Tagesmietesatz von 0,69 € pro Container, das heißt 12,35 % des Kaufpreises per anno.
3. Der Vertrag gilt ab Mietbeginn und hat die Laufzeit von 5 Jahren.
4. Nach Ablauf der Garantiezeit ist P&R bereit, den/die Container zurückzukaufen und wird rechtzeitig vor Ablauf des Vertrages ein Angebot unterbreiten.
5. Die Auszahlung der garantierten Miete erfolgt vierteljährlich 30 Tage nach Quartalsende. Die erste Zahlung erfolgt nach dem ersten vollen Quartal.
6. P&R garantiert dem Investor, dass der/die Container durch den Mieter gemäß der Institute of Container Clauses allrisks versichert ist/sind.
7. Der Investor ist berechtigt, sein Eigentum einem Dritten zu übertragen, unter der Voraussetzung, dass der Dritte in diesen Verwaltervertrag eintritt. Eine solche Übertragung muss der P&R unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Die Gebühr für die Umschreibung beträgt 125 % zzgl. der am Tage gültigen Umsatzsteuer. Die Forderungen aus diesem Vertrag können nicht abgetreten werden (Abtretungsverbot).
8. Im Fall des Totalverlustes eines Containers ist P&R verpflichtet, dem Investor einen gleichwertigen Container gleichen Typs und Baujahres zu übertragen.“

Die Beklagte hat den im Kaufvertrag geschuldeten Kaufpreis bezahlt.

Die Insolvenzschildnerin hat der Beklagten folgende Mietzahlungen überwiesen: am 28.04.2014, am 28.07.2014, am 27.10.2014, am 27.01.2015, am 27.04.2015, am 28.07.2015 und am 27.10.2015 jeweils 314,81 Euro und am 26.01.2016 313,95 Euro, insgesamt 2.517,62 Euro. Darüber hinaus hat die Gemeinschildnerin am 26.01.2016 für den Rückkauf der Container 6.100,00 Euro überwiesen.

Außer dem bereits zitierten Vertragsdokument haben die Parteien weitere Unterlagen, die die schuldrechtlichen Verpflichtungen der Parteien untereinander definieren oder Willenserklärungen objektivieren, nicht vorgelegt. Der weitere Vortrag des Klägers erschöpft sich in der Schilderung des allgemeinen bei der Insolvenzschildnerin wahrgenommenen Prozederes. Die Beklagte beruft sich auf obergerichtliche Rechtsprechung, ohne zur Aufklärung des objektiven Sachverhalts weiter beizutragen. Keine der Parteien hat vorgetragen, wer die dem Zeitpunkt und der Höhe nach unstreitigen Zahlungen veranlasst und vorgenommen hat.

Der Kläger ist der Auffassung, die streitgegenständlichen Leistungen seien unentgeltlich und daher an die Masse zurückzugewähren. Konkrete Container habe die Beklagte nicht übereignet bekommen, dies sei auch nicht möglich gewesen, weil die Gemeinschildnerin aufgrund des von ihr betriebenen Schneeballsystems in ihrem Besitz nicht ausreichend Container vorgehalten hat, um die Verpflichtungen aus den geschlossenen Kaufverträgen einhalten zu können. Zu einer konkreten Übereignung und von der Beklagten erworbenen Container sei es daher nicht gekommen, so dass Container weder zurückgekauft werden konnten, noch vermietet werden konnten. Sämtliche Zahlungen seien daher ohne Gegenleistung erfolgt und könnten nach § 134 I InsO angefochten werden.

Der Kläger beantragt daher:

Die Beklagtenpartei wird verurteilt, an den Kläger 8.617,62 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.10.2021 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Die an sie geleisteten Zahlungen seien schon deshalb nicht unentgeltlich, weil sie an die Gemeinschildnerin mit dem Kaufpreis einen entsprechenden Gegenwert geleistet habe. Die Beklagte habe keine Interesse an Containern, sondern nur ein Renditeinteresse gehabt. Die Insolvenzschild-

nerin habe ein Anlagemodell am Markt plazierte.

Das Gericht hat am 16.11.2022 mündlich verhandelt.

Ergänzend wird Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze, insbesondere vom 05.10.2022, 06.10.2022 und die Erörterungen im Termin.

Entscheidungsgründe

1. Die Klage ist begründet, weil die an die Beklagte ausgereichten Zahlungen unentgeltlich waren, angefochten werden konnten und an die Masse zurück zu gewähren sind. Das Gericht geht dabei vom vom Kläger vorgetragene objektiven Sachverhalt aus, der unbestritten ist.

Im Einzelnen:

- a) Die zugunsten der Beklagten erfolgten Zahlungen stellen Leistungen der Gemeinschuldnerin dar. Infolge des Vermögensabflusses haben die Zahlungen eine objektive Gläubigerbenachteiligung (§ 129 I InsO) bewirkt (Urteil vom 02.12.2021, IX ZR 111/20, Rz. 8).
- b) Diese Auszahlungen waren unentgeltlich (§ 134 I InsO).
 - aa) Die Vereinbarungen zwischen der Schuldnerin und der Beklagten sind anhand der in den Rechtsstreit getragenen Willenserklärungen auszulegen. Danach hat die Beklagte zwar auf Grund eines von der Schuldnerin präsentierten Berechnungsmodells ein bestimmtes Kapital investiert, um eine Rendite zu erhalten. Dies ist allerdings lediglich das Motiv der Parteien. Die Parteien haben sodann einvernehmlich die Umsetzung dieses Ziels in ein Vertragswerk gekleidet, das sich als mehrzeitige Regelung mit den sich aus dieser Mehrzeitigkeit ergebenden Risiken für die im einzelnen geregelten schuldrechtlichen Verbindlichkeiten darstellt, in dem die Beklagte bewusst als Unternehmerin auftrat und auftreten sollte: Sie sollte zunächst das Anlagevermögen für ihr Unternehmen (Container) erwerben, sollte dieses Anlage-

vermögen nutzen können (Vermietung) und die Unternehmertätigkeit mit der Verwertung des Anlagevermögens (Verkauf der Container) wieder beenden. Umgesetzt worden ist dieser Einstieg der Beklagten in eine unternehmerische Tätigkeit mit dem Vertragsverbund vom Dezember 2010.

Die Insolvenzschuldnerin und die Beklagte sind damit in einem Zwei-Personen-Verhältnis gebunden. In einem Zwei-Personen-Verhältnis ist eine Leistung dann unentgeltlich, wenn ein Vermögenswert des Verfügenden zugunsten einer anderen Person aufgegeben wird, ohne dass dem Verfügenden ein entsprechender Vermögenswert vereinbarungsgemäß zufließen soll. Entgeltlich ist dagegen eine Verfügung, wenn der Schuldner für seine Leistung etwas erhalten hat, was objektiv ein Ausgleich für seine Leistung war oder jedenfalls subjektiv nach dem Willen der Beteiligten sein sollte. Für die Bewertung ist dabei in erster Linie die objektive Wertrelation zwischen der Leistung des Schuldners und der Gegenleistung des Empfängers ausschlaggebend (BGH aaO, Rz 10 mit weiteren Nachweisen). Auf den guten Glauben der Beklagten kommt es nicht an.

Die Parteien haben mit dem Kauf- und Verwaltungsvertrag bewusst eine getaktete Vertragsgestaltung mit unterschiedlichen Regelungsinhalten, bezogen auf eine Zeitschiene und einen Leistungsaustausch in dieser Zeitschiene gewählt. Entgegen OLG München im Beschluss vom 20.05.2021 (5 U 7147/20) kann man nach der jüngeren Rechtsprechung des BGH nicht auf eine Gesamtschau stellen, also auf den Kapitaleinsatz der Beklagten und das, was sie nach dem Kapitaleinsatz zurückbekommen hat, sondern muss, entsprechend des Parteiwillens (§§ 133, 157 BGB), die in der Zeitschiene unterschiedliche Verpflichtungen hervorrufenden Vertragsinhalte jeweils gesondert auf Leistung und Gegenleistung und damit Entgeltlichkeit untersuchen.

- bb) Aufgrund des Kaufvertrages war die Beklagte (§ 433 II BGB) verpflichtet, den Kaufpreis zu bezahlen, die Insolvenzschuldnerin hatte nach § 433 I Satz 1 BGB der Beklagten die Container zu übergeben und das Eigentum daran zu verschaffen. Die Beklagte hat ihre Vertragspflicht aus dem Kaufvertrag erfüllt, da sie unstreitig den Kaufpreis gezahlt hat. Dazu, dass die Schuldnerin der Beklagten Container übergeben und übereignet hätte, sei es durch persönli-

che Übergabe (§ 929 BGB), sei es durch Vereinbarung eines Besitzkonstituts (§ 930 BGB), sei es durch Abtretung des Herausgabeanspruchs (§ 931 BGB), findet sich im Vortrag der Parteien nichts. Nach dem Vortrag des Klägers zum Schneeballsystem entspricht dies im Übrigen der Plausibilität. Sich daraus ergebende Ansprüche der Beklagten sind nicht streitgegenständlich.

- cc) Nach dem Verwaltungsvertrag schuldete die Insolvenzschuldnerin der Beklagten für die Weitervermietung der Container die Miete im Rahmen eines Auftragsverhältnisses, aus Geschäftsbesorgungsvertrag (§§ 133, 157 BGB), also nach §§ 675, 667 BGB mit über den Abtretungsvertrag (§ 398 BGB) vereinbarter Kappungsgrenze auf einen Garantiebetrug, der über eine zusätzliche Garantie (§ 311 BGB) abgesichert war.

Da die Insolvenzschuldnerin - siehe oben - keine Container der Beklagten hatte, die sie weiter vermieten konnte, hatte die Beklagte keinen Anspruch aus §§ 675, 667 BGB mit der weiteren Folge, dass die an sie geleisteten Mietzahlungen jedenfalls insoweit ohne Rechtsgrund und ohne Gegenleistung erfolgten.

Aber auch das Garantieverprechen verschafft diesen Zahlungen keinen Rechtsgrund: Die Garantie auf die Mindestmiete steht im Zusammenhang mit der Abtretung von Mieteinnahmen, die über die Garantiemiete hinausgehen. Die Gegenleistung für die Garantiezahlung ist daher die Teilabtretung von Mietzinsforderungen. Nachdem aber für die Beklagte keine Mieteinnahmen erzielt werden können, weil keine Container vorhanden waren, im Übrigen zu einem Abschluss von Mietverträgen zu Gunsten der Beklagten nichts vorgetragen ist, fehlt insoweit die Gegenleistung für die Garantie: einen gutgläubigen Erwerb von nicht existierenden Forderungen kennt das Gesetz nicht.

- dd) Nach dem Verwaltungsvertrag, dort Ziffer 4, war die Schuldnerin bereit, nach Ablauf der Garantiezeit ein Angebot zum Rückkauf der Container zu unterbreiten. Zur Annahme eines Angebotes war die Beklagte nicht verpflichtet. Ein derartiges Angebot haben die Prozessparteien genauso wenig vorgelegt, wie eine Annahmeerklärung der Beklagten (insoweit unterscheidet sich der streitgegenständliche Sachverhalt von dem, der der Entscheidung des OLG

München, 5 U 7147/20, zugrunde lag). Der Kaufpreiszahlung in Höhe von 6.100,00 Euro fehlt daher jede vertragliche Grundlage. Auch diese Zahlung ist daher ohne Rechtsgrund erfolgt. Ihr fehlt ebenfalls die Gegenleistung.

- ee) Die oben dargestellten Vertragsverhältnisse sind - wegen des von der Schuldnerin praktizierten Schneeballsystems - nicht nach § 138 BGB nichtig, weil das von der Insolvenzschuldnerin mit der Beklagten vereinbarte Geschäft an sich wertneutral war und sich das Vertragsverhalten beider Vertragsparteien gerade nicht auf den Betrieb eines sittenwidrigen Geschäftes gerichtet hat (BGH a.a.O Rz. 13).

Auch im Lichte des § 134 BGB sind die zwischen der Insolvenzschuldnerin und der Beklagten abgeschlossenen Verträge wirksam, da sich das gesetzliche Verbot (§ 263 StGB) nur gegen die Klägerin nicht gegen die Schuldnerin richtete, nicht jedoch gegen die Beklagte (BGH a.a.O, Rz. 14).

- ff) Grundsätzlich steht der Beklagten die Einrede nach § 814 BGB gegen Rückzahlungsforderungen der Insolvenzschuldnerin zu. Soweit diese Einrede berechtigt erhoben wird, kann auch der Insolvenzverwalter Leistungen nicht zurückfordern (BGH a.a.O, Rz: 21).

Die Beklagte hat diese Einrede nicht geltend gemacht. Sie kann es nach dem Vortrag im Verfahren auch nicht. Zwar liegt der Gedanke nahe, dass die Hintermänner der Insolvenzschuldnerin wussten, dass die an die Containerkäufer gezahlten Mieten und Rückkaufpreise mangels vorhandener Container rechtsgrundlose Zahlungen waren. Für den Ausschluss der Rückforderung nach § 814 BGB ist jedoch entscheidend, ob die für die Schuldnerin handelnden Personen, die die Zahlungen tatsächlich ausgeführt haben, auch diese Kenntnis hatten (BGH a.a.O, Rz 21). Die Beklagte wäre für das Vorliegen der Kenntnis darlegungs- und beweispflichtig.

- gg) Auch die Konditionssperre nach § 817 S. 2 BGB greift nicht, da, siehe oben, für eine Kenntnis der die Zahlung ausführenden Personen keine Anhaltspunkte bestehen, so dass die Zahlungen an sich zwar rechtsgrundlos erfolgten, ansonsten jedoch nicht zu beanstanden waren (BGH a.a.O, Rz 31). Denn die Leistungen hatten ihre Grundlage in den grundsätzlich rechtlich nicht zu

beanstandenden Verträgen.

2. Kosten: § 91 ZPO.
3. Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 709 ZPO.
4. Streitwert: § 3 ZPO.

gez.

Dr. Hartmann
Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 16.12.2022

gez.
Tanzmeier, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle